Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6686

A06

29. März 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, Lieber Herr Kuper,

anbei übersende ich Ihnen den von Herrn Johannes Remmel MdL erbetenen Bericht zu den „Maßnahmen der Landesregierung zur Verfolgung von Steuervermeidung, Steuerbetrug und Geldwäsche“ für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 1. April 2022.

Ich bitte Sie, den Bericht an den Ausschussvorsitzenden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Holthoff-Pförtner

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Bericht

des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales für den Ausschuss für Europa und Internationales zum Thema Maßnahmen der Landesregierung zur Verfolgung von Steuervermeidung, Steuerbetrug und Geldwäsche

(März 2022)

1. **Wie hat sich die Personal- bzw. Stellenausstattung in den Bezirksregierungen in den Zuständigkeitsbereichen Geldwäsche und Steuerbetrug u.ä. seit Februar 2019 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirksregierung.)**

   Unter Bezugnahme auf die anliegende Vorlage 17/1661 ergibt sich zum Stand 08.03.2022 folgende Personalausstattung im Zuständigkeitsbereich Geldwäsche bei den Dezernaten 21 und 34 der Bezirksregierungen:

BR Arnsberg:	4,1 VZÄ (Vollzeitäquivalente)
BR Detmold:	4,85 VZÄ
BR Düsseldorf:	5,87 VZÄ
BR Köln:	5,5 VZÄ
BR Münster:	4,95 VZÄ
gesamt:	25,27 VZÄ

   Im Haushalt 2020 sind insgesamt zehn neue Stellen (Geldwäsche) und im Haushalt 2021 insgesamt zwei neue Stellen (Glücksspiel/Geldwäsche) bei den Bezirksregierungen für Geldwäsche eingerichtet worden. Somit sind 12 Stellen dazu gekommen.

2. **Wie hat sich die Personal- bzw. Stellenausstattung in den Staatsanwaltschaften in den Zuständigkeitsbereichen Geldwäsche und Steuerbetrug u.ä. seit Februar 2019 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Staatsanwaltschaft.)**

   Das Personal für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften, zu denen Steuerbetrug zählt, hat sich im Vergleich der Berichtsjahre 2018 und 2021 wie folgt entwickelt:

	Staatsanwälte		Wirtschaftsreferenten		Wirtschaftssachbearbeiter		Buchführungskräfte	
	2018	2021	2018	2021	2018	2021	2018	2021
NRW gesamt	160,59	182,67	35,56	35,75	22,35	24,38	1,00	0
StA Düsseldorf	21,50	22,50	7,78	8,95	7,56	8,57	0	0
StA Duisburg	5,00	7,60	1,00	0	0	0	0	0
StA Kleve	2,35	3,72	0,23	0	0	0	0	0
StA Krefeld	2,60	3,21	0	0	0	0	0	0
StA Mönchengladbach	2,40	3,60	0	0	0	0	0	0
StA Wuppertal	5,00	7,60	0	0	0	0	0	0
StA Arnsberg	2,50	2,60	0	0	0	0	0	0
StA Bielefeld	19,67	20,77	5,25	4,55	2,73	2,60	0	0
StA Bochum	24,20	25,80	4,50	3,50	4,11	4,80	0	0
StA Detmold	1,60	1,60	0	0	0	0	0	0
StA Dortmund	7,30	8,13	1,00	1,00	0,70	0,70	0	0
StA Essen	8,92	12,36	1,00	1,00	1,00	0,75	1,0	0
StA Hagen	3,50	3,28	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0
StA Münster	6,88	7,60	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0
StA Paderborn	2,30	2,20	0	0	0	0	0	0
StA Siegen	1,88	1,97	0	0	0	0	0	0
StA Aachen	5,50	5,80	0	0	0	0	0	0
StA Bonn	9,99	8,35	3,00	3,00	1,00	1,65	0	0
StA Köln	27,50	34	10,80	11,75	3,25	3,30	0	0

Zu den Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Geldwäschedelikten berichteten die Generalstaatsanwältin in Hamm und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln u.a. zu der aktuellen Situation Folgendes:

Staatsanwaltschaft Düsseldorf

„Geldwäscheverdachtsanzeigen werden hier, soweit keine anderweitige vorrangige Sonderzuständigkeit besteht, als Sondersachen in (nur) einer allgemeinen Abteilung bearbeitet. Eine generelle Sonderzuständigkeit für Geldwäscheverfahren ist hingegen nicht gegeben, die demgemäß über den allgemeinen Turnus zur Bearbeitung zugewiesen werden. In der eingangs erwähnten Abteilung sind sechs Dezernenten/innen mit einem Arbeitskraftanteil von nominell jeweils 15 % eines vollen Pensums mit entsprechenden Verfahren befasst."

Staatsanwaltschaft Duisburg:

„Im hiesigen Zuständigkeitsbereich werden Geldwäscheverfahren, denen Unterrichtungen der Financial Intelligence Unit (FIU) zugrunde liegen, grundsätzlich durch sechs Dezernentinnen und Dezernenten in der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gesichtet und – soweit sich der Geldwäscheverdacht erhärtet oder OK-Bezüge erkennbar sind und die Ermittlungen durch das LKA zu führen sind – dort auch bearbeitet. In der OK-Abteilung macht die Bearbeitung der zunehmenden Anzahl an Geldwäscheverfahren geschätzt grundsätzlich mindestens jeweils 25% des Arbeitskraftanteils der Dezernentinnen und Dezernenten aus, d.h. es entfallen in der Regel insgesamt mindestens 1,5 AKA auf die Bearbeitung der Geldwäscheverfahren.

Aktuell ist allerdings eine Dezernentin im Rahmen des JIT „Carta bianca" schwerpunktmäßig mit einem Umfangsverfahren aus diesem Deliktsfeld befasst, sodass derzeit sogar etwa 2,25 AKA auf Geldwäscheverfahren entfallen. In dem weiteren JIT „Pollino" ist der hiesige OK-Abteilungsleiter ebenfalls mit Geldwäschevorwürfen befasst, sodass sich der Personaleinsatz insoweit noch (anteilig) erhöht.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein erhebliches Arbeitspensum bei den vier Geschäftsstellenkräften der OK-Abteilung anfällt, die für die Eintragung der per verschlüsselten E-Mails von der FIU übersandten Unterrichtungen zuständig sind.

Im Übrigen werden Geldwäscheverfahren, ggf. nach Abgabe durch die OK-Abteilung, durch die Dezernentinnen und Dezernenten der allgemeinen Abteilungen oder, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (vgl. § 74c Abs. 1 Nr. 6 a) GVG), durch die Wirtschaftsabteilung bearbeitet. Der hier anfallende Personaleinsatz ist – auch angesichts der Kürze der Berichtsfrist – nicht belastbar zu beziffern."

Staatsanwaltschaft Kleve:

„Mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten und -verdachtsanzeigen ist der Leiter der Wirtschaftsabteilung betraut."

Staatsanwaltschaft Krefeld:
„Bei der Staatsanwaltschaft Krefeld werden Geldwäschedelikte bzw. -verdachtsanzeigen außerhalb der Wirtschaftsabteilung in den Dezernaten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bearbeitet. Der Personaleinsatz für diese Sonderzuständigkeit ist mit insgesamt 0,9 Arbeitskraftanteilen (AKA) berechnet."

Staatsanwaltschaft Mönchengladbach:
„Geldwäschedelikte bzw. -verdachtsanzeigen werden durch Dezernentinnen bzw. Dezernenten außerhalb der Wirtschaftsabteilung bearbeitet.

Der Personaleinsatz für die Bearbeitung von Geldwäschedelikten bzw. -verdachtsanzeigen in mehreren (staatsanwaltlichen) Sonderdezernaten beläuft sich insgesamt auf einen Arbeitskraftanteil von ca. 0,4."

Staatsanwaltschaft Wuppertal:
„Geldwäschedelikte bzw. –verdachtsanzeigen werden, soweit sich nicht aus den Vorgängen ein Tatverdacht wegen eines Wirtschaftsdelikts im Sinne des § 74c GVG ergibt, von Dezernentinnen bzw. Dezernenten außerhalb der Wirtschaftsabteilung bearbeitet. Bei komplexen Sachverhalten ergibt sich ein derartiger Verdacht häufig in Bezug auf Verstöße gegen die Abgabenordnung, was dann zu einer Sachbearbeitung entsprechender Vorgänge in der Wirtschaftsabteilung führt.

Der auf die gegenständlichen Verfahren entfallende Personaleinsatz außerhalb der Wirtschaftsabteilung entsprach im Jahre 2021 ca. 1,4 eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats."

Staatsanwaltschaft Arnsberg:
„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg hat berichtet, dort würden Geldwäschedelikte bzw. -verdachtsanzeigen durch Dezernenten der Wirtschaftsabteilung bearbeitet."

Staatsanwaltschaft Bielefeld:
„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat mitgeteilt, Geldwäscheverdachtsanzeigen würden dort zunächst in der Fachabteilung für Organisierte Kriminalität und Geldwäsche-Verdachtsanzeigen erfasst, jedoch anschließend nur in Ausnahmefällen in der Wirtschaftsabteilung bearbeitet, insbesondere dann, wenn Delikte aus dem Katalog des § 74c GVG in Betracht kämen, etwa weil der Verdacht eines Subventionsbetruges im Zusammenhang mit dem Bezug von Corona-Soforthilfen bestehe. Ansonsten erfolge die Bearbeitung ganz überwiegend in den allgemeinen Dezernaten.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat berichtet, der Personaleinsatz in der Fachabteilung für Organisierte Kriminalität für die Bearbeitung der Geldwäscheverdachtsanzeigen betrage in den Laufbahngruppen 2.1 und 2.2 jeweils 0,1 Arbeitskraftanteile sowie 0,2 Arbeitskraftanteile in der Laufbahngruppe 1.2.
Die Höhe des Personaleinsatzes bei einer Bearbeitung außerhalb der Wirtschaftsabteilung lasse sich nicht bestimmen. Seit Oktober 2020 seien hier etwa 700 Verdachtsanzeigen von der FIU vorgelegt worden, wobei in diesen Verfahren oftmals nicht nur der Verdacht der Geldwäsche zu prüfen sei, sondern nicht selten auch andere Delikte in Betracht kommen. Zudem würden Verfahren, die wegen des Verdachts der Geldwäsche geführt werden, z. T. auch unmittelbar von den Polizeibehörden vorgelegt, ohne dass diese auf einer Verdachtsanzeige der FIU beruhen. Vor diesem Hintergrund könne zu dem Personaleinsatz keine belastbare Aussage getroffen werden. Dezidierte Auswertungen seien schon allein wegen der Kürze der Frist nicht möglich."

Staatsanwaltschaft Bochum:
„Bei der Staatsanwaltschaft Bochum werden Geldwäschedelikte außerhalb der Wirtschaftsabteilung durch einen Dezernenten bearbeitet. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum hat mitgeteilt, der Arbeitskraftanteil des außerhalb der Wirtschaftsabteilung zuständigen Dezernenten betrage 0,5."

Staatsanwaltschaft Detmold:
„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Detmold hat ausgeführt, dort würden Geldwäscheverdachtsanzeigen lediglich in Vertretungsfällen durch Dezernentinnen und Dezernenten der Wirtschaftsabteilung für die ansonsten zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung für Organisierte Kriminalität bearbeitet. Darüber hinaus würden nur qualifizierte Geldwäschedelikte in der Wirtschaftsabteilung und in der Abteilung für Organisierte Kriminalität bearbeitet. Das gelte insbesondere, wenn die Vortaten die Zuständigkeit dieser Sonderabteilungen begründen würden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Detmold hat berichtet, dort würden Geldwäscheverdachtsanzeigen regelmäßig durch zwei Dezernenten der Abteilung für Organisierte Kriminalität bearbeitet."

Staatsanwaltschaft Dortmund:
„Bei der Staatsanwaltschaft Dortmund werden Geldwäscheverdachtsanzeigen durch die Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung für Wirtschaft nur dann bearbeitet, wenn der Verdacht der betrügerischen Erlangung von „Coronahilfen" besteht, ansonsten bei „Fristfällen" (Maßnahmen zur vorläufigen Vermögenssicherung in der Abteilung für Organisierte Kriminalität; im Übrigen richte sich die Zuständigkeit nach dem konkreten Tatvorwurf.

Bei der Staatsanwaltschaft Dortmund werden Fristfälle, in denen aufgrund von Geldwäscheverdachtsanzeigen Entscheidungen über die Ergreifung von Maßnahmen zur vorläufigen Vermögenssicherung zu treffen sind, durch drei besonders geschulte Dezernenten der Abteilung für Organisierte Kriminalität mit einem Teil ihrer Arbeitskraft bearbeitet. Im Übrigen könne zu der Frage des Personaleinsatzes in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit nicht Stellung genommen werden, weil die Dezernentinnen und Dezernenten lediglich mit einem im Organisationsplan nicht näher bestimmten Teil ihrer Arbeitskraft derartige Vorgänge bearbeiteten."

Staatsanwaltschaft Essen:
„Bei den Staatsanwaltschaften Essen und Münster erfolgt die Bearbeitung in den Abteilungen für Organisierte Kriminalität; bei der Staatsanwaltschaft Münster werden Straftaten nach § 261 StGB jedoch in den allgemeinen Abteilungen bearbeitet.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat ausgeführt, dort seien sieben Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität einschließlich des zuständigen Abteilungsleiters mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten bzw. -verdachtsanzeigen betraut. Daneben würden diese Dezernentinnen und Dezernenten auch weitere Verfahren, u.a. der organisierten und schweren Kriminalität, bearbeiten."

Staatsanwaltschaft Hagen:
„Bei der Staatsanwaltschaft Hagen werden Geldwäscheverdachtsanzeigen lediglich in den Fällen des Vorliegens von Wirtschaftsdelikten in der Wirtschaftsabteilung bearbeitet, ansonsten in der Abteilung für Organisierte Kriminalität oder in den allgemeinen Abteilungen.

Bei der Staatsanwaltschaft Hagen weise der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2022 insgesamt 1,9 Arbeitskraftanteile zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität auf."

Staatsanwaltschaft Münster:
„Bei den Staatsanwaltschaften Essen und Münster erfolgt die Bearbeitung in den Abteilungen für Organisierte Kriminalität; bei der Staatsanwaltschaft Münster werden Straftaten nach § 261 StGB jedoch in den allgemeinen Abteilungen bearbeitet."

Staatsanwaltschaft Paderborn:
„Geldwäschedelikte und Geldwäscheverdachtsanzeigen werden als Ersteingang von dem Abteilungsleiter der Allgemeinen Abteilung bearbeitet und nach Prüfung von Sofortmaßnahmen durch Dezernentinnen/Dezernenten der Allgemeinen Abteilung bearbeitet oder in eine Sonderabteilung abgegeben. Der Personaleinsatz

für Verfahren der angefragten Art wird nicht gesondert erfasst, sodass mir Angaben hierzu nicht möglich sind."

Staatsanwaltschaft Siegen:
„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Siegen hat berichtet, dass eine Bearbeitung der Geldwäscheverdachtsanzeigen in der dortigen Wirtschaftsabteilung nur erfolge, wenn ein Zusammenhang mit Steuerdelikten erkennbar sei, ansonsten in der Abteilung für Organisierte Kriminalität, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben sei."

Staatsanwaltschaft Aachen:
„Bei der Staatsanwaltschaft Aachen werden die Geldwäscheverfahren nach § 261 Abs. 1 und 2 StGB (vorsätzliche Geldwäsche) außerhalb der Wirtschaftsabteilung in der Abteilung Organisierte Kriminalität, Verfahren nach § 261 Abs. 5 StGB (leichtfertige Geldwäsche) in den allgemeinen Abteilungen bearbeitet. Der Personaleinsatz im Dezernentenbereich für die Bearbeitung der vorsätzlich begangenen Geldwäscheverfahren liege bei ca. 20 Prozent eines Dezernatszuschnittes, der Personaleinsatz für die Bearbeitung der Verfahren wegen leichtfertiger Geldwäsche sei nicht ausgewiesen und lasse sich auch nicht erheben, da die Verfahren ganz überwiegend wahlweise wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges oder der leichtfertigen Geldwäsche (Beispiel Finanzagenten) eingetragen würden."

Staatsanwaltschaft Bonn:
„Bei der Staatsanwaltschaft Bonn werden Geldwäschedelikte bzw. –verdachtsanzeigen innerhalb und außerhalb der Wirtschaftsabteilung bearbeitet. Der Personaleinsatz für die Sonderzuständigkeit für die Bearbeitung von Geldwäschedelikten bzw. -verdachtsanzeigen beträgt außerhalb der Wirtschaftsabteilung gegenwärtig 1,2 Arbeitskraftanteile."

Staatsanwaltschaft Köln:
„Bei der Staatsanwaltschaft Köln werden Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz ausschließlich in der Wirtschaftsabteilung, dort in der Abteilung für organisierte Wirtschaftskriminalität, Abt. XI/115, bearbeitet. Soweit sich aus einer Verdachtsanzeige ein Anfangsverdacht einer anderen Straftat ergebe, würden diese Verfahren durch die für die Straftat zuständige Abteilung geführt. Gleiches gelte, wenn sich der Verdacht der Geldwäsche im Zusammenhang mit einer konkret bekannt gewordenen Vortat ergebe. Ergäben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine Vortat oder eine andere Straftat, verblieben die aufgrund einer Verdachtsanzeige nach dem Geldwäschegesetz eingeleiteten Verfahren in der Zuständigkeit der Abteilung für organisierte Wirtschaftskriminalität.

Verfahren wegen Geldwäsche, § 261 StGB, fallen bei der Staatsanwaltschaft Köln grundsätzlich in die Zuständigkeit der staatsanwaltlichen Dezernate der allgemeinen Turnus- oder Jugendabteilungen. Der Personaleinsatz dort ließe sich – mangels Sonderzuständigkeit – nicht feststellen. Verfahren wegen Geldwäsche würden dann in der Wirtschaftsabteilung geführt, wenn für das Verfahren eine geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit der Wirtschaftsabteilung begründet sei (§ 74c Abs. 1 Nr. 6a GVG)."

Angaben zur Entwicklung der Personal- und Stellenausstattung speziell in diesem Bereich können bereits in Ermangelung hinreichend vergleichbarer Referenzwerte nicht getätigt werden.

3. **Wie hat sich die Personal- bzw. Stellenausstattung in anderen Behörden des Landes in den Zuständigkeitsbereichen Geldwäsche und Steuerbetrug u.ä. seit Februar 2019 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Behörde.)**
Den nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen stehen inzwischen insgesamt 235 Stellen ausschließlich für Finanzermittlungen zur Verfügung. Dies bedeutet einen Zuwachs von 44 Stellen. Des Weiteren stehen der im Dezember 2018 neu eingerichteten ressortübergreifenden Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus im Landeskriminalamt (LKA) NRW inzwischen 18 Stellen zur Verfügung. Dies bedeutet einen Zuwachs von vier Stellen.
Das Ministerium des Innern hat zudem zur Bekämpfung der Cum/Ex Kriminalität, ergänzend zu den zuvor sieben bereits im LKA NRW in diesem Deliktsfeld tätigen Wirtschaftskriminalistinnen und -kriminalisten, seit dem Jahr 2021 40 weitere polizeiliche Fachkräfte eingesetzt.

Die Stellenentwicklung der Finanzverwaltung in den vornehmlich mit den Themen Steuerhinterziehung und Geldwäsche befassten Bereichen stellt sich seit 2019 wie folgt dar.

Jahr	Straf- und Bußgeldsachenstelle	Steuerfahndung
2019	227	661
2020	227	661
2021	227	686

Eine Aufgliederung danach, welche konkrete Person mit welchem konkreten Delikt befasst ist, erfolgt seitens der Finanzverwaltung nicht.
Neben dem Personal der Straf- und Bußgeldsachenstellen und dem der Steuerfahndung sind in der Praxis auch Angehörige der Festsetzungsämter und der Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung mit Delikten bei Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung befasst. Eine statische Erfassung,

inwieweit wie viele Personen mit der Thematik in den einzelnen Jahren befasst waren, erfolgt in der Finanzverwaltung nicht.

4. **Welche Bilanz zieht die Landesregierung über die Arbeit der Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus? Wie hat sich die Personalausstattung der Task Force seit ihrer Gründung entwickelt?**

   Die Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen der Organisierten Kriminalität und Terrorismus arbeitet sehr erfolgreich. Seit ihrer Gründung im Dezember 2018 konnten viele verschiedene Ermittlungsverfahren aus den unterschiedlichsten Kriminalitätsbereichen gemeinsam erfolgreich geführt werden.

   Für die Task Force wurden seitens der Landesregierung im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 58 Stellen neu geschaffen.

   Hiervon entfielen 22 Stellen auf die Finanzverwaltung. Zum Arbeitsbeginn der Task Force im Dezember 2018 wurde zudem eine bereits existierende Arbeitseinheit (sogenannte „EOKS“) samt des dort tätigen Personals in die Task Force überführt. Damit umfasste der finanzverwaltungsseitige Teil der Task Force zum Dezember 2018 insgesamt 38 Stellen. Zum Stand 01.03.2022 waren für die Task Force seitens der Finanzverwaltung insgesamt 51 Stellen ausgewiesen.

   Bei Neueinrichtung der Task Force wurden für den Bereich der Polizei 14 Stellen zugewiesen. Mit Stand 23.03.2022 entspricht die Personalausstattung nun einer Gesamtstärke von 18 Stellen.

   In dem ursprünglich bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf angesiedelten Steuerungs- und Koordinierungsgremium waren zu Beginn der Arbeit der Task Force zwei Koordinatoren der Staatsanwaltschaft tätig. Die Anzahl der Koordinatoren wurde zum 23.12.2020 auf drei erhöht, die inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf - Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS) - angesiedelt sind.

   Neben den Mitgliedern des Steuerungsgremiums wurden ursprünglich landesweit sieben feste Ansprechpartner bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) bei der Staatsanwaltschaft Köln, der Zentralen Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Nordrhein-Westfalen (ZOV NRW) bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, der Zentralstelle Terrorismusverfolgung (ZenTer NRW) bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln bestellt.

Die Anzahl der festen Ansprechpartner wurde ebenfalls zum 23.12.2020 auf fünf reduziert. Diese sind bestellt bei der ZAC NRW, der ZenTer NRW und den Staatsanwaltschaften Bielefeld, Bochum und Köln als Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung sowie für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen.

5. Welche Bilanz zieht die Landesregierung über die Arbeit der Behörden zur Bekämpfung und Verfolgung von Steuervermeidung, Steuerbetrug und Geldwäsche seit Beginn der Legislaturperiode?

Die Landesregierung zieht eine positive Bilanz über die Arbeit der Behörden zur Bekämpfung und Verfolgung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche. Der repressive Bereich hat in besonderem Maße von der Intensivierung der Zusammenarbeit von Justiz, Polizei und Steuerfahndung profitiert. Das zeigt sich beispielsweise sehr deutlich an den erfolgreichen Ermittlungen der Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen der Organisierten Kriminalität und Terrorismus im Bereich des „Hawala-Bankings“. Auch hat die Landesregierung erhebliche Anstrengungen unternommen, um Steuerdelikte im Zusammenhang mit sogenannten Cum/Ex-Geschäften und vergleichbaren Handlungsformen durch personelle Aufstockungen und dadurch ermöglichte konsequentere Verfolgung entschieden zu bekämpfen.

Bei der Bekämpfung von Steuervermeidung und Gewinnverlagerung internationaler Unternehmen konnten in den vergangenen Jahren große Erfolge erzielt werden. So sind die sogenannten BEPS-Empfehlungen der OECD und die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie der EU inzwischen in Deutschland und in der EU vollumfänglich umgesetzt worden. Mit der Umsetzung der OECD-Einigung für das Zwei-Säulen-Modell zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft steht bereits der nächste Schritt bevor. Die Landesregierung unterstützt diese Maßnahmen ausdrücklich. Dabei muss jedoch die Praktikabilität der Regelungen gewährleistet bleiben und es müssen Wettbewerbsnachteile für deutsche und nordrhein-westfälische Unternehmen vermieden werden.

6. **Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Landesregierung im genannten Bereich?**

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den erfolgreichen Weg bei der Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche fortsetzen. Die Zusammenarbeit der hiervon betroffenen Behörden bei Justiz, Polizei und Finanzverwaltung hat sich bewährt.